

Gesetz

über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge
in Kurzparkzonen (NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz)

§ 1

Erhebung der Kurzparkzonenabgabe (Abgabentatbestand)

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates für das Halten und Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 105/1986) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Der Gemeinderat kann einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnehmen. Hinsichtlich der Kennzeichnung der Abgabepflicht in Kurzparkzonen gilt § 52 lit. a Z. 13d der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 105/1986.

(3) Im Sinne dieses Landesgesetzes gilt als

1. Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit;
2. Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z. 1 angeführte Zeitdauer;

§ 2

Höhe der Abgabe, Parkschein

(1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe muß der Gemeinderat einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet durch Verordnung festsetzen, sie darf höchstens S 10,-- für jede angefangene halbe Stunde betragen.

(2) Die Gemeinde muß Parkscheine auflegen, die dem Muster der Anlage entsprechen. Parkscheine dürfen nur von einer Gemeinde herausgegeben werden. Auf den Parkscheinen ist die herausgebende Gemeinde ersichtlich zu machen, und es dürfen auch Zusätze,

wie durchlaufende Nummerierung, Angaben über die Geltungsdauer u.dgl., angebracht werden. Die Parkscheine müssen folgende Farbe haben:

- o für eine halbe Stunde - rot
- o für eine Stunde - blau
- o für eineinhalb Stunden - grün

(3) Die Gemeinde muß dafür sorgen, daß jeder Abgabepflichtige während der abgabepflichtigen Parkzeit in zumutbarer Entfernung von der Kurzparkzone Parkscheine erwerben kann.

§ 3

Abgabenschuldner, Art der Entrichtung

(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und der (die) Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabenschuldner).

(2) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone zum Halten oder Parken abstellt, muß die Abgabe bei Beginn des Haltens oder Parkens entrichten. Dazu muß er einen oder mehrere Parkscheine der Gemeinde, in deren Gebiet das Fahrzeug abgestellt wird, entwerfen.

(3) Zu entwerfen ist der Parkschein durch deutlich sichtbares, haltbares Ankreuzen der Ankunftszeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und durch Eintragen des Jahres; angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen.

(4) Der Parkschein ist gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer anderen geeigneten Stelle.

§ 4

Auskunftspflicht

(1) Der (Die) Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für dessen Halten oder Parken eine Abgabe zu entrichten war, hat (haben) der Strafbehörde über Verlangen darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben). Nötigenfalls sind dafür von dem(n) Zulassungsbesitzer(n) Aufzeichnungen zu führen. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für jeden, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt.

§ 5

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonenabgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 26a Abs. 1 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 105/1986)
- b) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Stehenlassen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind;
- c) Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs.4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 105/1986, befördert werden, wenn sie für die Dauer des Aus- und Einsteigens dieser Personen und des Aus- und Einladens der für diese Personen nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhls udgl.) halten;

- d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 105/1986, gelenkt werden, wenn sie beim Stehenlassen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 6

Strafen

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt oder
 - b) sonstigen Geboten und Verboten dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- zu bestrafen.

(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu S 300,-- eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

§ 7

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei

Die Organe der Bundesgendarmerie - in Orten mit Bundespolizeibehörden diese - haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

- o Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- o Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde besorgt ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

PARKSCHEIN

zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen

Monat	Tag			Stunde		Min.
Jänner	1	11	21	0	12	0
Feber	2	12	22	1	13	
März	3	13	23	2	14	15
April	4	14	24	3	15	
Mai	5	15	25	4	16	30
Juni	6	16	26	5	17	
Juli	7	17	27	6	18	45
August	8	18	28	7	19	
September	9	19	29	8	20	
Oktober	10	20	30	9	21	
November			31	10	22	
Dezember	JAHR:			11	23	